



Satzung der Universität Ulm zur Ausstellung von Zertifikaten für ehrenamtliches studentisches Engagement

vom 4. Mai 2007

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. April 2007 gemäß § 8 Abs. 5 LHG folgende Satzung beschlossen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Die Satzung wird erlassen, um soziale Tätigkeiten der Studierenden der Universität Ulm durch Zertifikate zu würdigen.

§ 1 Bezugsberechtigte

Das Zertifikat für ehrenamtliches Engagement an der Universität Ulm kann jedem ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität Ulm auf Antrag durch das Studiensekretariat ausgestellt werden, der mindestens 75 Stunden in einem oder mehreren der in § 2 aufgeführten Tätigkeitsfeldern ehrenamtlich aktiv war. Den genauen Ablauf und Voraussetzungen regelt § 3.

§ 2 Tätigkeitsfelder und Verantwortliche

(1) Folgende Tätigkeitsfelder sind möglich:

- a) Veranstaltungen, die von der Universität Ulm oder deren Fakultäten getragen werden,
- b) Engagement in einem Gremium nach dem LHG oder in einem/einer von einem Gremium oder Organ der Universität eingerichteten Ausschuss/Kommission,
- c) Tätigkeit als Referent oder Beauftragter des AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss).

(2) Verantwortlich für die Tätigkeitsfelder gemäß § 2 sind:

- a) das Präsidium bzw. das Dekanat der jeweiligen Fakultät,
- b) der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums,
- c) der Vorsitzende des AStA.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Bescheinigung über ein ehrenamtliches Engagement wird auf Antrag des Studierenden ausgestellt. Der Studierende muss dafür Inhalt und Umfang der Tätigkeit beschreiben. Mit seiner Unterschrift versichert er, dass alle gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Zusätzlich ist die Unterschrift eines für diese Tätigkeit Verantwortlichen oder verantwortlichen Gremiums nach § 2 Absatz 2 nötig. Die Tätigkeit muss dabei:
 - a) Freiwillig gemacht worden sein,
 - b) unentlohnt durchgeführt worden sein,
 - c) mindestens 25 Stunden umfassen, die maximal in einer Zeit von sechs Monaten (in der Regel einem Semester) geleistet wurden.
- (2) Hat der Studierende im Laufe seines Studiums mindestens 75 Stunden geleistet, kann dieser bei dem für ihn zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einen Antrag auf Ausstellung eines Zertifikates für ehrenamtliches Engagement an der Universität Ulm beantragen. Hierbei sind für alle im Antrag aufgelisteten Tätigkeiten Bescheinigungen nach § 3 Absatz 1 beizufügen.
- (3) Das Zertifikat beinhaltet:
 - a) den Namen und das Geburtsdatum des Studierenden,
 - b) die Beschreibungen und die dazugehörigen Tätigkeitsfelder, wie auf dem Antrag nach § 3 Absatz 2 ausgefüllt,
 - c) die Gesamtstundenzahl,
 - d) das offizielle Logo der Universität Ulm, ein Dienstsiegel und die Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (4) Pro Studierenden kann nur ein Zertifikat für ehrenamtliches Engagement ausgestellt werden. Für die Bescheinigung nach Absatz 1 und das Zertifikat nach Absatz 2 können Formblätter entwickelt werden. Das Studiensekretariat kann zur Vorbereitung des Zertifikates vom Antragsteller schriftliche oder elektronische Informationen verlangen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 04.05.2007

gez.

Prof. Dr. K.-J- Ebeling

- Präsident -